

## HPDO: D&O-VERSICHERUNG FÜR UNTERNEHMENSLEITER

Schützen Sie sich vor der  
persönlichen Haftung bei  
Ihrer Tätigkeit als Manager.

Die Unternehmensführung und Mitglieder der Kontrollgremien haften grundsätzlich ihrem Unternehmen gegenüber unbegrenzt mit ihrem gesamten Privatvermögen für Pflichtverletzungen, die sie bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit begehen. Prominente Schadenfälle und viel beachtete Gerichtsurteile haben die Bereitschaft der Gesellschaften zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen eigene Manager erheblich erhöht und damit zu einer Verschärfung des persönlichen Haftungsrisikos geführt.

Als Absicherung gegen dieses Risiko hat sich die D&O-Versicherung etabliert und bewährt. Der D&O-Versicherer übernimmt die Kosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen und stellt in Anspruch genommene Manager von berechtigten Schadensersatzansprüchen frei. Damit trägt die D&O-Versicherung auch zum Bilanzschutz des Unternehmens bei, da sonst die teils sehr hohen Schäden oftmals nicht vollständig durch das Privatvermögen der Manager kompensiert werden könnten.

Profitieren Sie von der von uns konzipierten D&O-Versicherung. Besondere und einzigartige Deckungsbausteine garantieren einen bestmöglichen Schutz, sowohl für die Unternehmensführung als auch für das Unternehmen selbst.

// BESITZSTANDSGARANTIE

Obgleich die HPDO 2018 fast ausschließlich Deckungsvorteile bieten, ist der absoluten Sicherheit halber eine Besitzstandsgarantie vereinbart worden. Demnach wird Versicherungsschutz auch auf Grundlage vorheriger Bedingungswerke gewährt, sofern diese in einzelnen Punkten doch einen besseren Schutz offerieren sollten.

// KONTINUITÄTSGARANTIE

Zugunsten der versicherten Personen wird das in der D&O-Versicherung geltende Anspruchserhebungsprinzip („claims-made“) durchbrochen. Einschränkungen der Versicherungsbedingungen oder eine Herabsenkung der Deckungssumme gelten nur für nach Wirksamkeit der Änderung begangene Pflichtverletzungen. Oftmals wird darüber hinaus noch eine zusätzliche Übergangsfrist bis zur Wirksamkeit der Deckungsbeschränkung gewährt. Somit ist eine rückwirkende Verschlechterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen.

// LANGE NACHMELDEFRIST

Der Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit begangene Pflichtverletzungen besteht auch nach Vertragsbeendigung weiter. Diese Nachmeldefrist gilt prämieneutral für eine Dauer von bis zu 12 Jahren. Bei Mandatsbeendigung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen oder bei Eintritt in den (Vor-)Ruhestand kann diese Nachmeldefrist sogar unbegrenzt gelten. Geschützt sind bei diesem Personenkreis zudem auch nachvertragliche Pflichtverletzungen nach Mandatsbeendigung.

// GEHALTSFORTZAHLUNG

Der Versicherer übernimmt die Netto-Gehaltsforderungen der versicherten Personen, wenn das Unternehmen diese mit einem Schaden aufrechnet. So wird das Gehalt fortlaufend in unbegrenzter Höhe übernommen.

// ZWEIFACHMAXIMIERUNG

Gegen laufenden Prämienzuschlag kann die Deckungssumme zweifach maximiert werden. Damit steht die Deckungssumme pro Versicherungsfall einfach zur Verfügung, bei mehreren Versicherungsfällen innerhalb einer Versicherungsperiode steht jedoch die zweifache Deckungssumme zur Verfügung.

// SCHUTZ BEI PRÄMIENVERZUG

Erstprämien werden in den HPDO 2018 wie Folgeprämien behandelt. Versicherungsschutz besteht auch im ersten Vertragsjahr für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin die fällige Prämie verspätet zahlt. Zudem beginnt die lange Nachmeldefrist selbst bei einer Kündigung des Vertrags durch den Versicherer wegen Prämienzahlungsverzugs ab dem zweiten Versicherungsjahr.

// SCHUTZ DER VERSICHERTEN  
PERSONEN BEI INSOLVENZ

Besondere Bedeutung erlangt die D&O-Versicherung im Falle der Insolvenz einer Versicherungsnehmerin. Die HPDO enthalten deshalb diverse spezielle Deckungsbausteine zum Schutze der Versicherungsnehmerin und der versicherten Personen für diese Situation: Eine Obliegenheit zur Anzeige der Insolvenz besteht nicht und versicherte Personen können in diesem Fall die vorsorgliche Rechtsberatung in Anspruch nehmen, um das Risiko einer Haftung im Insolvenzfall zu minimieren.

// WEITERE EINSCHRÄNKUNG  
DER ANZEIGEPFLICHTIGEN  
GEFAHRERHÖHUNGEN

Die anzeigepflichtigen Gefahrerhöhungen sind abschließend definiert. Nicht mehr anzeigepflichtig ist eine Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin. Somit sinkt die Gefahr weiter, wegen einer Obliegenheitsverletzung Versicherungsschutz zu verlieren.

**hendricks GmbH**

Georg-Glock-Straße 8 // 40474 Düsseldorf

T +49 (0)211 940 83 - 0 // F +49 (0)211 940 83 - 83 // [www.hendricks-makler.de](http://www.hendricks-makler.de)

<sup>1</sup> Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Nicht alle Deckungsvorteile sind in jedem HP-Bedingungswerk enthalten. Maßgeblich sind allein die jeweiligen Versicherungsbedingungen und etwaige Besondere Deckungsvereinbarungen aus dem individuellen Vertragsangebot.